ZBB 2004, 248

ZPO §§ 599, 600; BGB a. F. § 781

Bestreiten der Echtheit eines Schuldanerkenntnisses im Nachverfahren bei unterbliebener Prüfung im Urkundsprozess

ZBB 2004, 249

BGH, Urt. v. 10.02.2004 - XI ZR 36/03 (OLG Düsseldorf), ZIP 2004, 827 = NJW 2004, 1159 = WM 2004, 650 = BKR 2004, 207

Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei einem Urkundenprozess sind diejenigen Teile des Streitverhältnisses, die im Vorbehaltsurteil beschieden werden mussten, damit es überhaupt ergehen konnte, als endgültig beschieden dem Streit im Nachverfahren entzogen.
- 2. Der Beklagte kann im Nachverfahren die Echtheit einer Privaturkunde nicht nur dann bestreiten, wenn er sich dazu im Urkundenprozess nicht erklärt hat, sondern auch dann, wenn das Gericht sein Bestreiten im Urkundenprozess nicht als ausreichend angesehen und die Echtheit der Urkunde daher keiner Prüfung unterzogen hat.